

Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen der Zollverwaltung und der Arbeitsschutzverwaltung im Freistaat Thüringen

Die stellvertretende Leiterin des Hauptzollamtes Erfurt,
Frau Regierungsdirektorin Dana Schleußinger,

sowie

der Präsident des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz,
Herr Detlef Wendt

beide im weiteren Text Zusammenarbeitsbehörden genannt, vereinbaren zur Zusammenarbeit zwischen der Zollverwaltung und der Arbeitsschutzverwaltung im Freistaat Thüringen das Folgende:

Präambel

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen enorme Ausfälle in den Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen. Auch ist bekannt, dass immer dort, wo Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung Einzug halten, dies einher geht mit der Missachtung von Arbeitsschutzregelungen. Denn wo Menschen als billige Arbeitskräfte missbraucht werden, sei es im Rahmen der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, als vermeintliche Subunternehmer oder als illegal beschäftigte Ausländer, geschieht dies regelmäßig zu Lasten ihrer Sicherheit und Gesundheit.

§ 1 Grundsätzliches

Die Zusammenarbeit zwischen der Zollverwaltung und der Arbeitsschutzverwaltung im Freistaat Thüringen folgt grundsätzlich dem Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Mitgliedern im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 örtliche Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeitsbehörden verfügen an vier Standorten im Freistaat Thüringen, Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl, jeweils über eigene Dienststellen. Daneben gibt es in Jena eine weitere Dienststelle des Hauptzollamtes Erfurt. Ungeachtet einer etwaigen unterschiedlichen territorialen Zuständigkeit erfolgen die Kontaktaufnahmen zwischen den Dienststellen jeweils zwischen den Dienststellen vor Ort. Die Zusammenarbeitsbehörden benennen hierzu zum

Zwecke der vereinfachten Kontaktaufnahme auf der örtlichen Ebene jeweils einen Ansprechpartner an jedem Standort (Anlage).

Daneben benennen die Zusammenarbeitsbehörden jeweils einen Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit.

§ 3 Übersendung von Bauvorankündigungen

Im Hinblick auf die gezielte Durchführung von Prüfungen nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) im Baugewerbe vereinbaren die Zusammenarbeitsbehörden, dass durch die örtlichen Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung regelmäßig die dort eingehenden Vorankündigungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) an die örtlichen Dienststellen der Zollverwaltung übersandt werden.

§ 4 Evaluierung

Die Zusammenarbeitsbehörden stellen sicher, dass zur Evaluierung dieser Vereinbarung sowie zur weiteren Förderung der Zusammenarbeit mindestens einmal kalenderjährlich eine Zusammenkunft zwischen den jeweiligen Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit stattfindet.

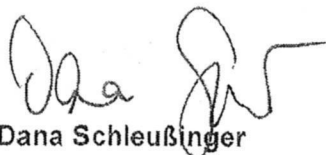
§ 5 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Erfurt, den 22.08. 2016



Dana Schleußinger
Stellvertretende Leiterin des
Hauptzollamtes Erfurt



Detlef Wendt
Präsident des Thüringer
Landesamtes für Verbraucherschutz